VERORDNUNG (EWG) Nr. 3575/86 DER KOMMISSION

vom 24. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1151/86 zur Fortführung von Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1338/86 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1151/86 der Kommission (3) sind Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse vorgesehen worden.

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1151/86 sieht vor, daß die Vorschläge bei der zuständigen Stelle vor dem 1. Juni 1986 eingehen müssen. Wegen der in bestimmten Mitgliedstaaten angetroffenen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Verordnung einmal wegen der Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur der Milcherzeugnisse und zum anderen wegen der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten erscheint es angebracht, diesen Zeitpunkt zu verschieben. Folglich ist der Zeitpunkt für die Übermittlung der Liste der angenommenen Vorschläge an die Kommission und außerdem die letzte Frist für den Abschluß der Verträge betreffend die festgelegten Maßnahmen zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1151/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 3 wird das Datum des „1. Oktober 1987" durch den „1. März 1988" ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 2 wird das Datum des „1. Juni 1986" durch den „15. Dezember 1986" ersetzt.
3. In Artikel 5 Absatz 1 wird das Datum des „1. Juli 1986" durch den „1. Januar 1987" ersetzt.
4. In Artikel 5 Absatz 2 wird das Datum des „1. August 1986" durch den „1. Februar 1987" ersetzt.
5. In Artikel 5 Absatz 3 wird das Datum des „1. Oktober 1986" durch den „1. März 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 11.